

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 02.08.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 2 – Extensiver Getreideanbau			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Rotierend	Fördersatz:	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.09.)		Konventionell	627 €/ha
		Ökologisch	551 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> – Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen. – Jährlicher Anbau von Getreide / Getreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung, Mais ist nicht zulässig. – Aussaat bis einschließlich 15.04., bei Herbstaussaat für das erste Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis 30.10. vorzunehmen. – Reduzierte Saatstärke durch Einhaltung eines doppelten Saatzeilenabstandes von mindestens 20 cm. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. – Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04. und Aussaat der Untersaat bis 15.04.). – Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. – Keine Beregnung. – Bodenbearbeitung nach der Ernte erst ab dem 16.09.. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 		Zuschläge: <ul style="list-style-type: none"> Zuschlag A (blühende Untersaat) 182 €/ha Zuschlag B (Lerchenfenster) 30 €/ha Zuschlag C (Feldvogelinsel: Stoppelbrache) 305 €/ha Zuschlag D (Feldvogelinsel: Leguminosen) 340 €/ha <p>Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.</p> <p>A: jährliche Untersaat mind. vier Arten (Liste) B: 2 Fenster je mind. 40 m² C/D: Größe mind. 0,25 ha, max. 1,5 ha, C Selbstbegrünung, D Leguminosen-aussaat bis 01.10., Ruhezeit bis 15.08. B/C/D: Abstandsregelungen mind. 25 m zur Schlaggrenze, mind. 2 m zur Fahrgasse</p>	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		Ökoregelungen:	
		ÖR2 Vielfältige Kulturen	30 €/ha
		ÖR3 Agroforst	60 €/ha
		ÖR6 Verzicht auf PSM*	-130 €/ha
		ÖR7 Natura 2000	40 €/ha
		*Abzug erfolgt bei AN 2	

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 02.08.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 3 - Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg, in der Förderkulisse AN 4 nur mit Zustimmung der UNB	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Moorboden andere Flächen	2.569 €/ha 2.021 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 7 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 31.12.)			
Wesentliche Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> – Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, Verbot der Rückumwandlung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, nur für Flächen ohne Dauergrünlandstatus seit mindestens 2020. – Die beantragten Flächen dürfen nicht als Ersatzfläche für den Umbruch von Dauergrünland herangezogen werden. – Anbau von Gras / Grünfütterpflanzen oder Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden, Weiden. – Aussaat bis einschließlich 15.05. des 1. Verpflichtungsjahres, Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. zulässig, die Beibehaltung einer bestehenden Grasnarbe ist zulässig. – Schnittnutzung/ Beweidung mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis einschließlich 30.09.. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Erteilung einer Ausnahme im ersten Verpflichtungsjahr möglich. – Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung. Eine Übersaat oder Nachsaat im Schlitzverfahren sowie das Walzen und das Schleppen sind zulässig. 		Zuschläge: keine	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen BV 3, GN 1 bis GN 4, BK 1, BB 1, BB 2 und/oder NG GL erfolgen.		Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha 50 €/ha 40 €/ha

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 02.08.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 8 - Anlage von Feldvogelinseln auf Acker			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Rotierend	Fördersatz Stoppelbrache:	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 16.08.)		Konventionell	931 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen: – Die Feldvogelinsel muss eine Größe von mindestens 0,25 ha und maximal 1,5 ha je Schlag aufweisen. Die kürzeste Seitenlänge muss jeweils mindestens 40 m betragen. – Die Anlage kann nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais) und Raps erfolgen. – Abstandsregeln sind zu beachten: mindestens 25 m zur Schlaggrenze und mindestens 2m zur Fahrgasse. – Die Anlage der Feldvogelinsel erfolgt im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache durch Selbstbegrünung nach der Ernte von Getreide oder durch Aussaat (bis einschließlich 30.10.) von winterharten Leguminosen Mischungen. – Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. – Bei mehrjährigen Verbleib der Verpflichtung auf derselben Fläche kann die Feldvogelinsel ohne Neuansaat und ohne weitere Bearbeitung fortgeführt werden. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln – Einhaltung einer Ruhezeit. Befahren, Pflegemaßnahmen, Nutzung oder Mulchen des Aufwuchses, Bodenbearbeitung erst ab dem 16.08.. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.		Ökologisch	1.165 €/ha
		Fördersatz Leguminoseneinsaat:	
		Konventionell	1.107 €/ha
		Ökologisch	1.341 €/ha
		Zuschläge:	
		keine	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		Ökoregelungen:	
		ÖR2 Vielfältige Kulturen (nur bei Leguminoseneinsaat)	30 €/ha
		ÖR6 Verzicht auf PSM*	-130 €/ha
		ÖR7 Natura 2000	40 €/ha
		*Abzug erfolgt bei AN 8 (nur bei Leguminoseneinsaat)	

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 02.08.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BF 1 - Struktureiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Lagegenau / Rotierend	Fördersatz:	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.10.)		Konventionell	1.088 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder einer Fläche (Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen. - Jährlich muss eine wechselseitige Bestellung mit einer vorgegebenen Saatgutmischung erfolgen. - Bei Aussaat bis einschließlich 15.04. ist die Bodenbearbeitung frühestens ab dem 01.03. zulässig. - Bei Aussaat bis einschließlich 30.10. ist die Bodenbearbeitung frühestens ab dem 15.09. zulässig. - Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. - Im ersten Jahr der Verpflichtung oder bei einem Wechsel der beantragten Fläche kann die Anlage der Blüh- und Schutzstreifen in zwei verschiedenen Varianten angelegt werden: - A) eine Bodenbearbeitung auf 100% der Fläche, Aussaat von mindestens 50 % bis maximal 70 % der Fläche und Selbstbegrünung auf der Restfläche. - B) eine Bodenbearbeitung und Aussaat auf mindestens 50 % bis maximal 70 % der Fläche und Stoppelbrache/Erntereste der Vorkultur mit Selbstbegrünung auf der Restfläche. - In den folgenden Jahren ist die Aussaat auf mindestens 50 % bis maximal 70 % der Fläche vorzunehmen. Dabei ist vorrangig der Teil der Fläche zu bestellen, auf dem die längste Bodenruhe eingehalten wurde. - Bei einem Wechsel der Verpflichtungsfläche ist auf der ausscheidenden Fläche eine Winterruhe bis einschließlich 15.02. einzuhalten. - Nach der Aussaat sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig. - Keine Nutzung des Aufwuchses. - Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln. - Der Umbruch der Blüh- und Schutzstreifen im letzten Verpflichtungsjahr kann ab dem 16.10. erfolgen. - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 		Ökologisch	1.320 €/ha
		Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	
		Zuschlag A nicht in Hamburg.	
		Mögliche Kombinationen mit Ökoregelungen:	
Mögliche Kombinationen mit AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		ÖR7 Natura 2000	40 €/ha

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 02.08.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BF 2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell Ökologisch	910 €/ha 1.181 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.10.)		Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 20 m) oder einer Fläche (Mindestbreite 20 m und Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen. - Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung bis einschließlich 15.04.. - Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 15.10. vorzunehmen - Jährlich ein Pflegeschnitt ab 10.07. auf mindestens 40 % bis maximal 60 % der Fläche jedes Blüh- und Schutzstreifens, 6 – 8 Wochen später auf der Restfläche. - Begründete zusätzliche Pflegemaßnahmen (Vergrasung, Beikrautdruck) müssen durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden - Keine Nutzung des Aufwuchses. - Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln. - Der Umbruch der Blüh- und Schutzstreifen im letzten Verpflichtungsjahr kann ab dem 16.10. erfolgen. - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. - Beteiligung eines Landschaftspflegeverbandes im Rahmen des Zuschlags A möglich 		Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge) Konventionell Ökologisch Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Zuschlag A nicht in Hamburg. B: Schlaggröße > 5 ha, Größe BF2 mind. 10 % der Schlaggröße, neue Schläge müssen mind. 30 % bis max. 60 % des Größe des Ausgangsschlages aufweisen.	242 €/ha 205 €/ha
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		Ökoregelungen: ÖR1a Brache Ackerland ÖR7 Natura 2000 * Abzug erfolgt bei BF 2	Reduzierter Betrag der AUKM 40 €/ha